



MERKBLATT

für die Beantragung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt
Hegelallee 6 - 10, Haus 2 (Eingang Jägerallee)
Bereich Soziale Leistungen

Ansprechpartner:

Frau Astapuk	Zi. 215	Tel. 289 2160	Herr Gericke	Zi. 216	Tel. 289 2158
Frau Adler	Zi. 218	Tel. 289 2161	Herr Pietzner	Zi. 214	Tel. 289 2155
Herr Hagen	Zi. 217	Tel. 289 2157	Herr Müller	Zi. 212	Tel. 289 2154

Sprechzeiten: Dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Was muss ich tun, um BuT-Leistungen in Anspruch nehmen zu können:

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist **für jedes Kind, jeden Jugendlichen und jungen Erwachsenen** bis 25 Jahre **ein eigener Antrag** zu stellen. Innerhalb des Antrags können mehrere Leistungen beantragt werden.

Nach Prüfung des Antrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Sie bekommen die bewilligten Leistungen entweder in Form eines personalisierten Gutscheines, den Sie dann bei dem jeweiligen Anbieter abgeben oder die Kosten werden von der Behörde direkt an den Leistungserbringer (z.B. Schule, Kindertageseinrichtung oder Verein) überwiesen.

Die Leistungen werden auf den Leistungszeitraum befristet und frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Für die Zeit ab 01.01.2011 gibt es Übergangsregelungen, die nachträgliche Pauschalersatzungen vorsehen, wenn nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen förderfähige Aufwendungen für Bildung und Teilhabe ab Jahresbeginn entstanden sind.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen. Eine Schulbescheinigung ist dem Antrag auf „BuT“ beizulegen.

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- ⇒ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (**SGB II**),
- ⇒ Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (**SGB XII**),
 - sowie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit analogen Ansprüchen nach dem SGB XII,
- ⇒ **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder
- ⇒ **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoG)

Leistungsarten

Leistungsart	Antrag	Leistungsumfang in Höhe von	bis vollendetes 18. Lebensjahr	bis vollendetes 25. Lebensjahr
A) Eintägige Ausflüge (Kita oder Schule)	ja	Tatsächliche Kosten		x
B) Mehrtägige Fahrten	ja	Tatsächliche Kosten		
C) Persönlicher Schulbedarf	ja	100 € pro Schuljahr (70 € erstes Schulhalbjahr/ 30 € zweites Schulhalbjahr)		x
D) Schülerbeförderung	ja	Erforderliche tatsächliche Kosten		x
E) Angemessene Lernförderung	ja	Angemessene Kosten		x

F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung				
Mittagessen Schule	ja	Mehraufwendungen je Anzahl Schultage		x
Mittagessen KITA / Hort	ja	Mehraufwendungen	x	
G) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	ja	Monatlich bis 10 €	x	

A und B) Eintägige KITA- oder Schulausflüge und B) Mehrtägige Fahrten

Kinder in Tageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren können diese Leistung erhalten. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen/-schüler mit Ausbildungsvergütung. Eine Bestätigung der KITA oder Schule ist beizufügen. Es werden die tatsächlichen Kosten für den Ausflug erbracht.

Nicht zu den tatsächlichen Ausflugskosten gehören:

- Taschengeld (im Regelbedarf enthalten)
- Spezifische Bekleidung (z.B. Sportzeug, Badezeug...)
- Fahrgeld, wenn der Ausflug innerhalb der Stadt Potsdam stattfindet und monatliche Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung gewährt wird/ werden kann.

C) Persönlicher Schulbedarf

Um die Schüler mit den nötigen Lernmaterialien (z.B. Schultaschen, Taschenrechner, Zirkel u. ä.) angemessen auszustatten, wird bei Vorlage einer aktuellen Schulbescheinigung ein Zuschuss von **jährlich insgesamt 100 €** gezahlt. Zu Beginn des Schuljahres zum 01.08. erfolgt eine Zahlung in Höhe von 70 € und zum 01.02. eine Zahlung in Höhe von 30 €.

D) Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene** weiterführende Schule besuchen, sind teilweise auf Schülerbeförderung angewiesen. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht von anderer Stelle übernommen, werden diese Ausgaben erstattet. Kann die Monatsfahrkarte auch privat genutzt werden, so wird der bereits im Regelbedarf enthaltene Anteil für Beförderungsleistungen abgezogen. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, so ist die Gewährung dieser Leistung ausgeschlossen.

E) Angemessene Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die **versetzungsgefährdet** sind **oder** die nach schulrechtlichen Bestimmungen **festgelegten Lernziele nicht erreichen**, kann diese Leistung beantragt werden, wenn eine Verbesserung kurzfristig **und** nur mit einer außerschulischen Lernförderung erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die Schule den erforderlichen Förderbedarf schriftlich bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Es ist außerdem die konkrete Angabe erforderlich, wer die Lernförderung durchführen soll.

Bei Bewilligung werden personalisierte Gutscheine ausgehändigt. Die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab. Für das Erreichen einer besseren Note oder einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

F) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten der Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck) wird nicht bezuschusst.

Daneben ist **von Ihnen ein Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen zu übernehmen**.

Zum Nachweis legen Sie bei Antragstellung bitte die Anmeldung Ihres Kindes zur Mittagsverpflegung beim Essenanbieter (z.B. Kantinenpächter) vor, aus der hervorgeht:

- der Name des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen,
- der Name der Schule bzw. Kindertageseinrichtung,
- der Zeitraum (Anzahl der Tage je Monat), in dem das Kind/der Jugendliche die Mahlzeit einnimmt und
- die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen.

G) Soziale und kulturelle Teilhabe

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht und **angeleitete Aktivität** im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich gefördert werden.

Die Leistung im Wert von **monatlich bis zu 10 Euro** kann gewährt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht an Musik- und Volkshochschulen -VHS-),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Angebote der VHS und Bürgerhäuser, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit o.ä.).

Bitte beachten Sie: Familiäre Aktivitäten, wie z.B. Schwimmbad und Kinobesuch können nicht gefördert werden.

Der monatliche Betrag kann auf Wunsch auch auf mehrere Anbieter anteilig verteilt werden.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag, aber auch eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.